

VERHALTENSKODEX

Teil des Schutzkonzeptes gegen Gewalt & sexuellen Missbrauch

Um den pädagogischen Alltag nicht durch Regeln und Verbote zu überfrachten, halten wir die Anzahl der geregelten Situationen überschaubar. In diesem Sinne ist der Verhaltenskodex nicht als abschließend zu verstehen. So bleibt jede Pädagogin und jeder Pädagoge selbst dafür verantwortlich, das Verhältnis von Nähe und Distanz zu Schülerinnen und Schülern angemessen zu gestalten.

Vereinbarung zur Vermeidung von Körperkontakt zwischen Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern

Zwischen Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern findet grundsätzlich kein körperlicher Kontakt statt, der über das Händeschütteln hinausgeht. Körperkontakt ist ausschließlich dann erlaubt, wenn er zur Abwehr einer Gefahr oder zur Hilfeleistung notwendig ist (z. B. Erste Hilfe, Schutz vor Verletzungen, Hilfestellung im Sportunterricht). Handelt es sich um eine Hilfestellung im Sportunterricht, ist der Schüler/die Schülerin vorher zu fragen, ob er/sie eine „helfende Hand“ annehmen möchte. Zuwendung, Lob und Anerkennung erfolgen in verbaler oder anderer respektvoller, nicht körperlicher Form. Lehrkräfte zeigen damit ihre Vorbildfunktion, ihre besondere Verantwortung und schaffen durch ihr Verhalten Sicherheit und Vertrauen.

Die nötige körperliche Distanz halten auch Schülerinnen und Schüler gegenüber Lehrkräften und allen anderen Mitarbeitern der Schule ein.

Vereinbarung zum körperlichen Kontakt zwischen Schülerinnen und Schülern

Ein respektvoller Umgang miteinander ist die Grundlage für ein gutes Zusammenleben an unserer Schule. Dazu gehört auch der verantwortungsvolle Umgang mit Körperkontakt. Diese Vereinbarung gilt ausnahmslos für alle Schülerinnen und Schüler:

1. Freiwilligkeit und Zustimmung

Körperkontakt ist nur erlaubt, wenn beide Beteiligten damit einverstanden sind. „Nein“ oder „Stopp“ wird sofort respektiert – ohne Diskussion oder Druck.

2. Respektvolle Formen des Kontakts

Erlaubt und erwünscht sind freundliche, kurze Formen der Begrüßung oder Unterstützung, wie z. B. Händeschütteln, Abklatschen oder eine kurze Umarmung, sofern sie von beiden Seiten gewünscht ist. Körperliche Nähe darf niemals unangenehm, verletzend oder bedrängend wirken.

3. Grenzen wahren

Intime oder unangemessene Berührungen sind verboten. Körperliche Gewalt, wie Schubsen, Treten, Schlagen oder Bedrängen, ist strikt untersagt. Respekt vor der persönlichen Distanz anderer wird jederzeit eingehalten.

4. Schutz und Unterstützung

Wer sich durch den Körperkontakt einer anderen Person unwohl fühlt, darf dies jederzeit äußern und sich an Lehrkräfte oder Vertrauenspersonen wenden. Die Schule stellt sicher, dass Beschwerden ernst genommen und geschützt behandelt werden.

5. Verantwortung

Jeder trägt die Verantwortung, sich so zu verhalten, dass sich alle Mitglieder der Schulgemeinde sicher und respektiert fühlen. Verstöße gegen diese Vereinbarung können pädagogische Maßnahmen oder Ordnungsmaßnahmen und weitere Konsequenzen nach sich ziehen.

Vereinbarung zum körperlichen Kontakt zwischen Lehrkräften

Körperkontakt zwischen Lehrkräften erfolgt ausschließlich in respektvoller, professioneller Form und nur im gegenseitigen Einverständnis. Jede Form von unangemessenem, aufdringlichem oder grenzüberschreitendem Verhalten ist untersagt und widerspricht den Grundsätzen eines sicheren und wertschätzenden Miteinanders.

Vereinbarung zum Umgang mit privaten Kontakten

Schule ist ein professioneller Lern- und Arbeitsort. Um die pädagogische Beziehung zwischen Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern klar zu schützen und Rollenvermischungen zu vermeiden, regelt diese Vereinbarung den Umgang mit privaten Kontakten:

- Kontakte zwischen Lehrkräften und Schülerinnen sowie Schülern beschränken sich grundsätzlich auf den schulischen Rahmen (Unterricht, schulische Veranstaltungen, offizielle schulische Kommunikation).
- Private Treffen oder Verabredungen außerhalb der Schule finden nicht statt.
- Direkter privater Austausch über Messenger wie WhatsApp, private Social-Media-Kanäle oder Chatgruppen ist nicht erlaubt.
- Elektronische Kommunikation zwischen Lehrkräften und Lernenden erfolgt ausschließlich über die von der Schule vorgesehenen Kanäle (Dienstmail, Nachrichtenfunktion des Schulportals sowie in Scobees).
- Persönliche Geschenke oder Gefälligkeiten, die über den gesetzlichen Rahmen hinausgehen (geringfügige Geschenke bis zu einem Wert von 10€), sind nicht erlaubt. Ausnahmen (z. B. ein kleines Dankeschön der Klasse anlässlich eines Schulabschlusses) erfolgen immer transparent und im Beisein der gesamten Lerngruppe.
-

Vereinbarung zu Dusch- und Umkleidesituationen im Sport- bzw. Schwimmunterricht

Umkleide- und Duschsituationen sind sensible Bereiche, in denen Privatsphäre, Respekt und Sicherheit für alle Schülerinnen und Schüler an erster Stelle stehen. Diese Vereinbarung regelt verbindlich den Umgang miteinander und die Rolle der Lehrkräfte:

- Alle Schülerinnen und Schüler haben ein Recht auf einen respektvollen und geschützten Umgang in Umkleiden und Duschen.
- Bloßstellungen, Fotografieren oder Filmen sind streng verboten.
- Jede Form von körperlicher oder verbaler Grenzverletzung wird nicht toleriert.

- Lehrkräfte erfüllen ihre Aufsichtspflicht, ohne die Privatsphäre der Schülerinnen und Schüler unnötig zu beeinträchtigen.
- In den Umkleiden sind Lehrkräfte grundsätzlich nicht dauerhaft anwesend. Sie kontrollieren lediglich von außen oder treten nur im Ausnahmefall (z. B. bei Streit, Notfällen, Gewalt) ein.
- Beim Schwimmunterricht sorgen Lehrkräfte für eine sichere Organisation (z. B. getrennte Umkleiden, klare Absprachen zur Duschzeit).
- Das Duschen nach dem Sportunterricht oder Schwimmen ist empfohlen, erfolgt aber freiwillig.
- Angeschaltete Handys oder andere Geräte mit Kamera sind in Umkleiden und Duschräumen strikt verboten (schulische Smartphone-Schutzzone).
- Für Schülerinnen und Schüler, die sich keinem Geschlecht zugehörig fühlen, gibt es eine gesonderte Umkleidemöglichkeit, die aktuell allerdings als Notlösung zu verstehen ist, so lang keine baulichen Optimierungen stattfinden.

Vereinbarung zum Fotografieren

Der Schutz der Persönlichkeitsrechte aller Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte hat oberste Priorität. Deshalb wird das Fotografieren und Filmen in der Schule streng geregelt:

- Fotografieren und Filmen durch Schülerinnen und Schüler ist auf dem gesamten Schulgelände verboten.
- Fotos oder Videos dürfen nur dann erstellt werden, wenn sie einem klar erkennbaren schulischen Zweck dienen (z. B. ein Lernvideo im Unterricht, Dokumentation eines Projekts). Die Anfertigung erfolgt ausschließlich nach Absprache mit der unterrichtenden Lehrkraft. Dabei wird stets darauf geachtet, dass die Persönlichkeitsrechte der Abgebildeten respektiert werden.
- Schülerinnen und Schüler dürfen nur dann gefilmt oder fotografiert werden, wenn sie und die Erziehungsberechtigten vorher ausdrücklich zugestimmt haben. Die unterschriebene Fotoerlaubnis der Erziehungsberechtigten ist in der Schülerakte abzuheften. Wer nicht aufgenommen werden möchte, darf daraus keinerlei Nachteile erfahren.
- Lehrkräfte dürfen nur dann gefilmt oder fotografiert werden, wenn sie vorher ausdrücklich zugestimmt haben.
- Fotos und Videos, die im schulischen Rahmen entstehen, werden ausschließlich für den vereinbarten Zweck genutzt. Eine private oder öffentliche Weitergabe (z. B. über Social Media, Messenger, Internet) ist nicht erlaubt. Die Speicherung erfolgt nur so lange, wie es für den schulischen Zweck notwendig ist.
- Verstöße gegen diese Vereinbarung stellen einen schweren Eingriff in die Rechte anderer dar. Sie können pädagogische Maßnahmen, Ordnungsmaßnahmen oder – bei schwerwiegenden Fällen – auch rechtliche Schritte nach sich ziehen.

Nutzungsbedingungen iPad, WLAN und KI

Der Schutz der Persönlichkeitsrechte aller Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte sowie der Kinder- und Jugendmedienschutz hat oberste Priorität. Die Nutzungsbedingungen sind in gesonderten Vereinbarungen festgehalten, die alle Schülerinnen und Schüler sowie Erziehungsberechtigte zu Beginn der 5. Klasse unterschreiben. Die Inhalte werden jährlich im Klassenverband besprochen, um im Bewusstsein der Schülerinnen und Schüler zu bleiben.

Vereinbarung zu Coachinggesprächen in einer 1:1-Situation

Lerncoachinggespräche sind integrativer Bestandteil des offenen Lern- und Raumkonzepts *SchuleNeuDenken*. Schülerinnen und Schüler tauschen sich mit ihrem Coach in einer 1:1-Situation aus, um ihren Lernprozess, ihr Arbeits- und Sozialverhalten etc. zu reflektieren. Damit dieser geschützte Raum nicht ausgenutzt werden kann, sind Coachinggespräche, die allein in einem Klassenraum geführt werden, bei offener Tür zu führen. Räumliche Alternativen zu den Klassenräumen sind die Mensa (bis zu drei Coachinggespräche parallel), die Bücherei (bis zu zwei Coachinggespräche parallel), die Spielothek (bis zu zwei Coachinggespräche parallel), Sitzgelegenheiten auf dem Schulhof bzw. ein Walk and Talk auf dem Schulgelände.

Vereinbarung zur Toilettennutzung

Die Toilettenräume der Schule sind wichtige Orte für alle Schülerinnen und Schüler. Damit sie für alle nutzbar, sauber und sicher bleiben, gilt diese Vereinbarung, die gemeinsam von Schulleitung, Lehrkräften und Schülerschaft getroffen wird:

1. Sauberkeit und Ordnung

Jeder Schüler und jede Schülerin achtet darauf, die Toiletten sauber zu verlassen.

Papier, Hygieneartikel und Abfälle gehören ausschließlich in die vorgesehenen Mülleimer.

Beschädigungen oder Verschmutzungen sind sofort einer Lehrkraft oder dem Sekretariat zu melden.

2. Rauch- und Drogenverbot

Das Rauchen, Vapen und der Konsum jeglicher anderer Drogen ist in den Toilettenräumen sowie auf dem gesamten Schulgelände strengstens verboten. Verstöße werden im Rahmen der Schulordnung konsequent geahndet.

3. Smartphone-Schutzzone

Die Benutzung von Smartphones oder anderen Kamerageräten ist in den Toiletten strengstens verboten. Während der Unterrichtszeit ist auch die Mitführung von Smartphones oder anderen Kamerageräten strikt untersagt. Sie bleiben im Unterrichtsraum. Dies dient dem Schutz der Privatsphäre und Sicherheit aller.

4. Wahrung der Privatsphäre

Jeder respektiert die Intimsphäre anderer. Es gilt: keine Störungen, kein Hineinschauen oder -rufen in besetzte Kabinen. Körperliche oder verbale Belästigungen sind untersagt und können zu schulischen oder weiteren Konsequenzen führen.

5. Aufenthaltsdauer

Die Toiletten sind Orte der kurzen Nutzung, keine Aufenthaltsräume. Längeres Verweilen oder Treffen in den Räumen ist nicht erlaubt.

6. Verantwortung und Mitwirkung

Alle tragen gemeinsam Verantwortung für den Zustand der Toilettenräume. Die Schülervertretung sowie das Schülerparlament wirkt an der Einhaltung und Weiterentwicklung der Regeln mit. Werden die Regeln bewusst missachtet, stehen die Toilettenräume nicht zur Verfügung und nur die Nottoilette kann genutzt werden.

Vereinbarung für Streitschlichtungen

Wird im Vorfeld von Streitparteien kommuniziert, dass Waffen genutzt oder Personen verletzt wurden, sexualisierte Gewalt angewandt wurde oder rassistische Kommunikation stattfand, kommt es zu keiner Streitschlichtung, sondern eine Lehrkraft oder die Schulleitung wird informiert.

Wird während einer Streitschlichtung deutlich, dass es im Vorfeld Handlungen gab, bei denen es sich um Straftaten handelt, wird die Schlichtung abgebrochen und eine Lehrkraft oder die Schulleitung informiert. Schlichtungen, die aufgrund o.g. Themen abgebrochen werden müssen, werden gemeldet. Grundsätzlich gilt, wenn der Streit nicht ausschließlich den Schulbereich betrifft, wird in Absprache mit dem Ausbilder darüber entschieden, ob dieser durch Mediatorinnen und Mediatoren gelöst werden kann oder der Fall an die Schulleitung abgegeben wird.

Mediatorinnen und Mediatoren handeln verantwortungsbewusst und eigenverantwortlich im Sinne eines Schulklimas, welches für die Werte Respekt und Akzeptanz steht.

Fehler können selbstverständlich passieren. Allerdings kommt es uns auf den Umgang damit an:

Mit diesem Verhaltenskodex verpflichten wir uns, Ausnahmen und Übertretungen transparent zu machen und die Schulleitung (oder die Zweigleitung oder einen Kollegen bzw. eine Kollegin) zu informieren. Im Fall von Ausnahmen oder Übertretungen anderer, erinnern wir den- oder diejenige, sich entsprechend zu verhalten. Geschieht das nicht, verpflichten wir uns selbst zur Information. Fehlerfreundlichkeit und Transparenz fördern keine Denunziation – ganz im Gegenteil. Sie sind die Voraussetzung, um mögliche Täterstrategien unwirksam zu machen und zugleich Gerüchten und Falschverdächtigung vorzubeugen.

Name des Kindes in Druckbuchstaben:

Unterschrift Schülerin/Schüler:

Unterschrift Erziehungsberechtigte:

Datum: